

**Eckpunkte für den Ausbau von Förderschulen
zu Kompetenzzentren für sonderpädagogische
Förderung gem. § 20 Abs. 5 Schulgesetz NRW**

Nach dem Schulgesetz haben alle Schülerinnen und Schüler Anspruch auf individuelle Förderung.

Um diesen Anspruch zu erfüllen, hat die Landesregierung in vielfältiger Weise Maßnahmen und Ressourcen bereitgestellt. Es wird immer Schülerinnen und Schüler geben, die eine darüber hinausgehende Unterstützung aufgrund eines besonderen Förderbedarfs benötigen. Für diese Schülerinnen und Schüler müssen sonderpädagogische Fördermaßnahmen zur Verfügung gestellt werden. In NRW besteht ein dichtes Netz an unterschiedlichen Förderorten für unterschiedliche Formen von sonderpädagogischem Förderbedarf.

Mit dem Ausbau von Förderschulen zu Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung soll die Grundlage dafür geschaffen werden, alle Maßnahmen der sonderpädagogischen Förderung zu bündeln und wirkungsvoll an Förderschulen und im allgemeinen Schulsystem zu verankern.

Da das System der sonderpädagogischen Förderung in NRW sehr differenziert ist - von den Förderschulen mit unterschiedlichen Schwerpunkten bis zum gemeinsamen Unterricht und anderen Formen integrativen Lernens - ist eine Umstellung dieses Systems nicht mit einem Schritt möglich. Deshalb empfiehlt sich der Einstieg mit einigen ausgewählten Schulen, deren Schulträger sich dafür mit einem Gesamtkonzept förmlich bewerben. Während der Dauer dieser ersten Pilotphase werden unter Berücksichtigung der dabei gewonnenen Erfahrungen die notwendige Rechtsverordnung nach § 20 Abs. 5 SchulG sowie weitere erforderliche rechtliche Rahmenbedingungen für eine flächendeckende Ausweitung des Konzepts entwickelt bzw. angepasst.

Grundsätzliches:

- Die sonderpädagogische Förderung erstreckt sich - je nach Förderschwerpunkt - inhaltlich von der Frühförderung bis hin zur Förderung im berufsbildenden Bereich. Sie erfolgt damit in allen Schulstufen und ermöglicht verschiedene Bildungsabschlüsse in unterschiedlichen Bildungsgängen.
- Mit dem Ausbau von Förderschulen zu Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung werden die bisher unterschiedlichen

Organisationsformen sonderpädagogischer Förderung zu einem System zusammengeführt. Die sonderpädagogische Förderung findet weiterhin sowohl an Förderschulen als auch an den übrigen allgemeinen Schulen statt.

- Mit Hilfe der Kompetenzzentren erfolgt eine effektive Bündelung von Unterstützungs- und Beratungsangeboten zur Förderung von Kindern und Jugendlichen, wohnortnah und präventiv. Damit wird das Ziel unterstützt, Schülerinnen und Schüler mit besonderen Problemlagen „anschlussfähiger“ - sowohl an die allgemeine Schule als auch an die Arbeits- oder Studienwelt - zu machen.
- Mit dem Ausbau von Förderschulen zu Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung sind konkrete Aufgabengebiete benannt: Unterricht, Diagnostik, Beratung und Prävention. Es geht nicht darum, eine neue Säule der sonderpädagogischen Förderung einzurichten – also neben den Förderschulen und den Formen des Gemeinsamen Unterrichts nun eine weitere Organisationsform zu etablieren. Es geht darum, ein Gesamtkonzept pädagogischer Förderung unter Einschluss sonderpädagogischer Förderung in den jeweiligen Einzugsbereichen zu entwickeln.
- Deshalb gehört zu einer zum Kompetenzzentrum für sonderpädagogische Förderung ausgebauten Förderschule immer ein Netzwerk allgemeiner Schulen und gegebenenfalls weiterer Förderschulen, die ein klares Einzugsgebiet/ Zuständigkeitsgebiet definieren. In diesem Netzwerk organisiert die Leitung des Kompetenzzentrums gemeinsam mit den Leitungen der anderen Schulen die sonderpädagogische Förderung und koordiniert den Personaleinsatz. Die Schulaufsicht leistet dabei moderierende Unterstützung bzw. entscheidet im Zweifelsfall.
- Unter Berücksichtigung unterschiedlicher Trägerschaften und regionaler bzw. überregionaler Strukturen sollen sich verschiedene Formen von Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung entwickeln:
 - auf der örtlichen und regionalen Ebene (Kommune, Kreis, Stadtteil; o. ä.): hier kann der Schulträger Förderschulen zu

Kompetenzzentren für die Lern- und Entwicklungsstörungen ausbauen. Dies kann auch im Rahmen von Kooperationen von Schulträgern ermöglicht werden.

- Auf der überregionalen Ebene (Einzugsgebiet eines überregionalen Schulträgers) kann der Schulträger die sonderpädagogische Förderung für sinnesgeschädigte Schülerinnen und Schüler durch Kompetenzzentren mit den Förderschwerpunkten "Sehen" bzw. "Hören und Kommunikation" organisieren.
- entsprechend ihrem regionalem bzw. überregionalem Einzugsgebiet können Schulträger aufgrund der fachlichen Besonderheiten und der ausstattungsspezifischen Erfordernisse Förderschulen zu Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung für die Förderschwerpunkte "Körperliche und motorische Entwicklung" und "Geistige Entwicklung" sowie entsprechende Verbünde ausbauen.
- Eine Bündelung der Förderschwerpunkte in einem Kompetenzzentrum (analog einer Förderschule im Verbund) bzw. die Zusammenarbeit mit Förderschulen mit anderen Förderschwerpunkten im Netzwerk des Kompetenzzentrums bietet zum einen die Voraussetzung für eine wohnortnahe Beschulung, zum anderen sichert sie die Fachlichkeit der sonderpädagogischen Förderung unabhängig vom Förderort.

Ziele eines Kompetenzzentrums:

- Kinder und Jugendliche so frühzeitig zu fördern, dass sich Unterstützungsbedarfe dort, wo dies durch präventive sonderpädagogische Förderung möglich ist, nicht immer zu einem sonderpädagogischen Förderbedarf verfestigen.
- Schülerinnen und Schüler möglichst integrativ in allgemeinen Schulen zu fördern, sofern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.
- Unabhängig vom Förderort eine qualitativ hochwertige sonderpädagogische Förderung von Kindern und Jugendlichen zu

ermöglichen; dies muss durch Bündelung unterschiedlicher Kompetenzen und Zuständigkeiten sowie durch Zusammenarbeit mit außerschulischen Institutionen und Anbietern sichergestellt werden.

- Im Interesse einer gemeinsamen erfolgreichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie deren Eltern ist die Einbindung von zusätzlichem externen Sachverstand in ein Kompetenzzentrum ebenso zwingend erforderlich wie eine interdisziplinäre Zusammenarbeit - zum Beispiel mit Jugendhilfe, medizinischen Einrichtungen, schulpsychologischen und anderen Beratungsstellen.

Aufgaben der Kompetenzzentren im Einzelnen: Vier Säulen

DIAGNOSTIK

- Eingangsdiagnostik und Unterstützung von Schuleingangsdiagnostik
- Prozess begleitende Diagnostik an unterschiedlichen Lernorten
- Individuelle Förderplanung („Kompetenz orientierte Förderdiagnostik“)
- Interdisziplinäre Vernetzung der diagnostischen Kompetenzen

BERATUNG

- Individuelle Schullaufbahnberatung
- Eltern- sowie Schülerinnen/Schüler-Beratung
- Kollegiale Beratung (intern und extern)
- Mediale und technische Beratung: Beratung bei der Organisation, Beschaffung und Anwendung von technischen und medialen Hilfsmitteln
- Interdisziplinäre Beratung Fortbildung von Lehrerinnen und Lehrern der allgemeinen Schulen in Zusammenarbeit mit den Kompetenzteams auf Schulamtsebene

PRÄVENTION

- Frühförderung (Schnittstelle perspektivisch: Kindergarten – Schule; z. B. Sinnesschädigungen)
- Interdisziplinäre, pädagogische und organisatorische Lern- und Erziehungsbegleitung im Vorfeld von Lern- und Entwicklungsstörungen (evt. auch außerhalb von AO-SF)
- Prävention durch Qualifikation von Lehrkräften der allgemeinen Schulen (z. B. auch durch Einbindung in die Arbeit von Kompetenzteams), durch

Elternberatung, durch Unterricht von und Arbeit mit Kindern ohne festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf

- Vernetzung der erforderlichen außerschulischen Hilfen (z.B. Jugendhilfe, medizinische/ therapeutische/ psychologische Dienste)

UNTERRICHT

- Lehrkräfte des Kompetenzzentrums unterrichten Kinder und Jugendliche sowohl im Kompetenzzentrum selbst als auch in allgemeinen Schulen des Einzugsgebietes;
- Verknüpfung der individuellen Förderplanung mit den curricularen Vorgaben (Schwerpunkt bei den allgemeinen Schulen)
- Bereitstellung von Lernprozessbegleitung, von Methodenkompetenz des eigenständigen Lernens
- Ausbau von Medienkompetenz (u. a. Einsatz angemessener technischer Hilfsmittel).

Rahmenbedingungen:

Für den Ausbau von Förderschulen zu Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung ist eine Vernetzungsstruktur mit weiteren Schulen, mit den Trägern der Jugendhilfe, mit außerschulischen und medizinischen Einrichtungen sowie Beratungsstellen unterschiedlicher Zielrichtungen die Voraussetzung.

Der Schulträger, der den Ausbau der Förderschulen zu Kompetenzzentren beantragt, legt dieses Konzept einer Vernetzung vor und beschreibt darin auch seine Unterstützungsleistungen und, soweit erforderlich, deren haushaltsverträgliche Finanzierung. Das Ministerium für Schule und Weiterbildung eröffnet auch den Förderschulen, die zum Ausbau zu Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung vorgesehen sind, die Möglichkeit der Einbindung von verwaltungsfachlicher Schulassistenz (entsprechend der noch zu klärenden Modalitäten) und gewährt zum Aufbau der Prävention einen Stellenzuschlag von 0,5 Stellen.

Die Ausstattung eines Kompetenzzentrums im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen mit Lehrerstellen für sonderpädagogische Förderung wird abgekoppelt von der Zahl der Schülerinnen und Schülern mit

festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf in dem zum Kompetenzzentrum gehörenden Netzwerk von Schulen. Das ist Grundvoraussetzung dafür, dass eine erfolgreiche Prävention im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen, die dazu führen kann, dass sich Förderbedarfe nicht zu sonderpädagogischem Förderbedarf verfestigen, nicht zu schwindenden Ressourcen der sonderpädagogischen Förderung in den Kompetenzzentren führt.

Den Förderschulen, die zu Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen ausgebaut werden, wird die Zahl der ihnen laut ASD 2007 tatsächlich zustehenden Lehrerstellen für das Schuljahr 2008/2009 zugewiesen. Dasselbe gilt für Förderschulen mit Förderschwerpunkten aus dem Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen, sofern sie mit dem Kompetenzzentrum in einem Netzwerk verbunden sind und für die allgemeinen Schulen des Einzugsbereichs, soweit diese Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf beschulen. Die Stellen der Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen aller im Netzwerk beteiligten Schulen gehören zum Kompetenzzentrum – sofern sie dessen Aufgabengebiet umfassen.

Bei den Kompetenzzentren, die im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen arbeiten, erfolgt die jährliche Anpassung des Stellenbedarfs analog der Entwicklung des Stellenbedarfs für sonderpädagogische Lehrkräfte in den Förderschwerpunkten der Lern- und Entwicklungsstörungen außerhalb des Netzwerks der Kompetenzzentren. Das heißt, hier wird eine analoge Entwicklung – unabhängig von der tatsächlichen Zahl von AO-SF-Verfahren innerhalb des Netzwerks der Kompetenzzentren - übertragen.

Die Ausstattung von Kompetenzzentren außerhalb der Lern- und Entwicklungsstörungen bleibt dagegen weiterhin an die im Rahmen der AO-SF-Verfahren festgestellte Zahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gebunden.

Die konkrete Einsatzplanung der Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen in den im Netzwerk verbundenen Schulen erfolgt vor Beginn auf der Basis eines gemeinsamen Konzeptes aller Schulen des Einzugsgebietes. Es ist das Ziel der Landesregierung, alle Kinder und

Jugendlichen so gut wie möglich zu fördern. Dies kann in allgemeinen Schulen wie in Förderschulen erfolgen. Dem Wunsch vieler Eltern entsprechend, ihre Kinder möglichst integrativ und wohnortnah in allgemeinen Schulen zu fördern, kommt die Landesregierung nach, wo immer dies fachlich geboten und den Förderbedarfen der Kinder und Jugendlichen entsprechend möglich ist.

Die Leitung des Kompetenzzentrums stimmt sich dabei mit den Leitungen der weiteren Schulen im Netzwerk ab. Die Schulaufsicht entscheidet im Konfliktfall.

Voraussetzungen zur Teilnahme am Ausbau von Förderschulen zu Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung:

- Der Antrag auf Ausbau einer Förderschule zu einem Kompetenzzentrum für sonderpädagogische Förderung wird durch einen Schulträger gestellt und über die Bezirksregierung beim Ministerium für Schule und Weiterbildung eingereicht.
- Das Konzept bedarf der Zustimmung grundsätzlich aller zum Einzugsgebiet gehörenden Schulen. Die Schulkonferenzen sind zu beteiligen. Entsprechende Dokumentations- und verbindliche Vereinbarungsformen müssen entwickelt werden.
- Der Schulträger schließt mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung eine Kooperationsvereinbarung ab, die konkret die wechselseitigen Unterstützungsmaßnahmen umfasst (z.B. additive Unterstützung einer Förderschule, die zu einem Kompetenzzentrum für sonderpädagogische Förderung ausgebaut wird). Weiterhin beschreibt der Schulträger in seinem Antrag, auf welche Weise er die erforderlichen eigenen Angebote (z. B. Angebote der Jugendhilfe, medizinische, schulpsychologische sowie andere Beratungsstellen) in das Kompetenzzentrum einbringt. Dies kann durch personelle Unterstützung des Kompetenzzentrums ebenso geschehen wie durch eine systematische und konzeptionelle Vernetzung bestehender Angebote in unverändert unterschiedlicher Zuständigkeit.
- Über den Antrag auf Zulassung zum Ausbau der Förderschule zum Kompetenzzentrum für sonderpädagogische Förderung entscheidet das Ministerium für Schule und Weiterbildung ab Beginn des zweiten Schulhalbjahres 2007/2008.

- Das zweite Schulhalbjahr 2007/2008 dient der Ausgestaltung des Konzeptes, so dass in diesem Zeitraum alle Vorkehrungen getroffen werden können, damit die für den Ausbau zu Kompetenzzentren ausgewählten Förderschulen zum Schuljahr 2008/2009 mit der Pilotphase starten können. Eine schrittweise, systematische Konzeptentwicklung (z.B. zum Aufbau des Netzwerkes der beteiligten Schulen) innerhalb der Pilotphase ist möglich, muss jedoch schon in ihren Grundzügen im Ausgangskonzept beschrieben werden, um Transparenz und Verlässlichkeit für alle beteiligten Partner herstellen zu können.
- Die Pilotphase ist auf drei Jahre angelegt. In dieser Zeit werden Erfahrungen gesammelt, so dass rechtzeitig vor Auslaufen der ersten Pilotphase die in die in § 20 Abs. 5 SchulG genannte Rechtsverordnung zum Ausbau von Förderschulen zu Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung erlassen wird.
- Die Schulträger können sich mit ihren Schulen unter Vorlage der in den Eckpunkten genannten konzeptionellen Voraussetzungen bis zum 31. 01. 2008 in einem förmlichen Verfahren über die Bezirksregierungen beim Ministerium für Schule und Weiterbildung um die Teilnahme an der ersten Pilotphase bewerben.
- Es ist vorgesehen, dass weitere Pilotphasen im nächsten (2009) und übernächsten Jahr (2010) beginnen.
- Die Gesamtzahl der Pilotprojekte (d. h. Netzwerke um ein Kompetenzzentrum) wird auf landesweit 20 begrenzt, wobei die unterschiedliche Größe der Regierungsbezirke berücksichtigt werden soll.